Amtliche Bekanntmachung

008 K 12/25

Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25.02.2027, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöttenstraße 28, 59494 Soest

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Möhnesee, Blatt 1693,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Körbecke, Flur 3, Flurstück 22, Gebäude-und Freifläche, gemischt, Fichtenweg 1, Größe: 7.621 m²
12.241/1.000.000 (zwölftausendzweihunderteinundvierzig Millionstel) Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 327/326 bezeichneten Wohnung im II.Obergeschoß West. Die Wohnfläche für die Wohnungseinheit beträgt 45,18 qm. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern von Möhnesee Blatt 1639 - 1692, 1694 - 1729) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Fall der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29. Juni 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 01.Oktober 1973.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine kleine Eigentumswohnung (ca 45 qm Wf.), bestehend aus 2 Zimmern, Kochnische, Bad, Balkon, die Teil einer 4-geschossigen Ferienwohnalage mit 91 Apartements, einer Gewerbefläche und einem Nebengebäude ist (Baujahr 1974). Der Sachverständige konnte das Apartement nur von außen besichtigen; die ETW ist eigengenutzt. Als besondere Ausstattung zählen eine PV-Anlage, ein Außen-Swimmingpool sowie eine Sauna (KG).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

82.100,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.